

Zustellungsurkunde

ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach
GmbH & Co.KG
vertreten durch die
B & F Windpark GmbH
diese vertreten durch
die Geschäftsführer
Herren A. Fischer, M. Hollmann, A. Zerbe
Oberdorfstraße 10
55262 Ingelheim

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 33.2-53 e 05 15/3-2022/1

Bearbeiter/in: Herr Rippl / Frau Kromm

Telefon: 0561 / 106 – 2888 / 2885

E-Mail: Christian.Rippl@rpks.hessen.de

Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 07.08.2024

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 30.11.2023 wird der

**ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach
GmbH & Co.KG
Oberdorfstraße 10, 55262 Ingelheim**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	36088 Hünfeld,
Gemarkung	Michelsrombach,
Flur	38,
Flurstück	35/23 und 35/24,
Rechts- und Hochwert	32.547.465 / 5.612342

eine **Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einschließlich der Lagerung (Nr. 4.1.12 i.V.m. Nr. 9.3.2 Anhang 1 4. BImSchV)** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Elektrolyse) mit einer elektrischen Nennleistung von insgesamt 5 MW und einer Erzeugungskapazität von insgesamt 1.000 Nm³/h Wasserstoff
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff mit einer Lagerkapazität von 3.583 kg
- Errichtung und Betrieb von Abgabeeinrichtungen für Wasserstoff (Tankstelle)

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer Spezial-chemikalien“ (Stand August 2007)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Abweichung nach § 73 HBO von der Stellplatzsatzung der Stadt Hünfeld hinsichtlich der Ausführung mit zwei Zufahrten mit einer Breite von 8,50 m und 12,00 m
- Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich des festgesetzten Emissionskontingents während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gemäß Antragsunterlagen

- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)
- Ausnahme nach § 23 Abs. 8 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) für die Herstellung der Böschung in der Anbauverbotszone gem. HStrG der L3176

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 30.11.2024, zuletzt ergänzt am 19.07.2024
Antragsunterlagen bestehend aus: 2 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
1. Genehmigungsantrag vom 30.11.2023	1
1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	2-6
1.2 Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	7-8
1.3 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	9
1.4 Deckblatt Sonstiges	10
1.4.1 Anlage A_Adressliste	11
1.4.2 Anlage B_Vollmacht ABO an H2	12
1.4.3 Anlage C_Vollmacht H2 an KMP	13-14
1.4.4 Anlage D_Handelsregisterauszug	15
1.4.5 Anlage E_Kostenübernahmeerklärung	16
1.5.6 Anlage F_Stellungnahme Hessen Mobil zur geplanten Böschung	17-18
2. Inhaltsverzeichnis	19-25
3. Kurzbeschreibung	
Projektskizze	26-36
Verfahrensbeschreibung Wasserstofferzeugung	37-46
Beschreibung Anlagentechnik für die Wasserstoff-Betankung von Druckgasspeichern	47-82
Anlagenbeschreibung für eine Wasserstoff-Trailer-Füllanlage	83-109

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	110
4.1 Plan Symbole und deren Bedeutung, 014-001	111
4.2 Plan Prozessfließschema, 014-010	112
4.3 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_Verdichter, 014-021	113
4.4 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_Trailer Filling Panel 1, 014-041	114
4.5 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_Trailer Filling Panel 2, 014-042	115
4.6 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_HRS Isolations Panel, 014-050	116
4.7 Plan Symbole und deren Bedeutung, A-000	117
4.7.1 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_HRS Dispenser, A-052	118
4.8 Plan Symbole und deren Bedeutung, 014-001	119
4.8.1 Plan Prozessfließschema, 014-010	120
4.8.2 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_Verdichter, 014-021	121
4.8.3 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_Trailer Filling Panel 1, 014-041	122
4.8.4 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_Trailer Filling Panel 2, 014-042	123
4.8.5 Plan Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließschema_HRS Isolations Panel, 014-050	124
4.9 P&ID Pläne Air Liquide Advanced Technologies, 014-050	125-128
4.10 Plan Wasserstoffbehälter vertikal, A0.23.165	129
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 Deckblatt zu Kapitel 5/1	130
5.2 Topographische Karte Michelsrombach, M 1:25.000	131
5.3 Gebietslageplan	132
5.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:1.000	133
5.5 Flurstücks- und Eigentüternachweis Flurstück 35/23, Flur 3, Gemarkung Michelsrombach	134
5.6 Flurstücks- und Eigentüternachweis Flurstück 35/24, Flur 38, Gemarkung Michelsrombach	135
5.7 Karte zur Zerlegungsvermessung, M 1:1.000	136

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
5.8 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Hünfeld, M 1:1.500	137-138
5.9 Übersichtslageplan mit Schleppkurven, M 1:250	139
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Formular 6/1: Betriebseinheiten	140
6.2 Apparateaufstellungsplan	141
6.2.1 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	142-143
6.2.2 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	144-146
6.2.3 Übersichtslageplan Betriebseinheiten, M 1:500	147
6.3 Verfahrensbeschreibung	148
6.4 Betriebsbeschreibung	149-150
6.4.1 Deckblatt zu den Anlagen der Betriebsbeschreibung	151-152
6.4.2 Diagramme Grundfließschema 2MW sowie 3MW	153-160
6.4.3 Betriebsmittelliste Exemplarisch	161
6.4.4 Rückkühler Datenblatt	162-163
6.4.5 Ex-Zonenplan ABO-Wind, MK0_077.752	164
6.4.6 Verfahrensflißschema 2MW_PFD_Vorläufig_G1, einschl. Vor- blatt	165-169
6.4.7 Verfahrensflißschema 3MW_PFD_Vorläufig_G2, einschl. Vor- blatt	170-174
6.4.8 Prozessfließdiagramm, 014-010	175
6.4.9 Dual Dispenser Layout, D1970B102-B1, 3 Blatt	176-178
6.4.10 Komponentenübersicht D1444B010-A	179
6.4.11 Komponentenliste Dispenser	180-181
6.4.12 Komponentenliste Rev. 1 Station	182-184
6.4.13 PED-Kategorisierung für Kompressoreinheit nach PED 2014/68/EU	185-190
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	191
7.2 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	192
7.3 Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	193
7.4 Stoffdaten	194
7.4.1 Formular 7/6: Stoffdaten	195-196
7.4.2 2MW_Gefahrstoffverzeichnis + WGK	197-198
7.4.3 3MW_Gefahrstoffverzeichnis + WGK	199-200

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
7.4.4 Fluids list	201-202
7.5 Sicherheitsdatenblatt Inhaltsverzeichnis	203
7.5.1 Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff H2	204-214
7.5.2 Sicherheitsdatenblatt Stickstoff N2	215-224
7.5.3 Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff O2	225-240
7.5.4 Sicherheitsdatenblatt Luft	241-254
7.5.5 Sicherheitsdatenblatt Kältemittel R410A	255-269
7.5.6 Sicherheitsdatenblatt Salzttabletten	270-276
7.5.7 Sicherheitsdatenblatt Monoethylenglykol	277-284
7.5.8 Sicherheitsdatenblatt Ionenaustausch UCW3700	285-292
7.5.9 Sicherheitsdatenblatt Siogel	293-299
7.5.10 Sicherheitsdatenblatt Envirotemp FR3	300-303
7.5.11 Sicherheitsdatenblatt Drägersorb 800Plus	304-311
7.5.12 Sicherheitsdatenblatt R449A	312-327
7.5.13 Sicherheitsdatenblatt BSE 32	328-332
7.5.14 Sicherheitsdatenblatt BSE60K	333-339
7.5.15 Sicherheitsdatenblatt Mobil DTE 24	340-353
7.5.16 Sicherheitsdatenblatt R744	354-368
7.5.17 Sicherheitsdatenblatt DTE 10 Excel 68	369-382
7.5.18 Sicherheitsdatenblatt R 513A	383-395
7.5.19 Sicherheitsdatenblatt Propylenglykol	396-403
7.5.20 Sicherheitsdatenblatt FV68S	404-407
Ordner 2	
8. Luftreinhaltung	408
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	409
10. Abwasserentsorgung	410
10.1 Lageplan Entwässerung, M 1:100	411
10.2 Berechnung Niederschlagswasser	412
10.3 Berechnung Abwassermenge Schmutzwasser	413-414
10.4 Auszug KOSTRA Daten	415-418
10.5 Abwasserzusammensetzung Elektrolyseanlage geL400	419-422
10.6 Abwasserzusammensetzung Elektrolyseanlage geL600	423-426
11. Abfallentsorgungsanlagen –entfällt-	427

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
12. Abwärmenutzung –entfällt-	428
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	429
13.1 Gutachten Nr. 2023-064G vom 24.11.2023 zum Schallimmissionsschutz inkl. Anlagen, Balzen & Schön Beratende Ingenieure für Bauphysik	430-489
13.2 TÜV Bericht Nr. EuL/21261730/01 Verschieben von Geräuschemissionskontingenten auf die Teilfläche „GE“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Hünfeld, 21.11.2023, TÜV Rheinland Energy GmbH	490-501
12.3 Protokoll zum Abstimmungstermin mit dem RP Kassel und der Stadt Hünfeld	502-503
12.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Magistrat der Stadt Hünfeld und der ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG	504-508
14. Anlagensicherheit	
14.1 Deckblatt zu Kapitel 14/1 Schutz der Allgemeinheit/Nachbarschaft/Arbeitnehmer, Kapitel 14/2 Schutz der Arbeitnehmer/BetrSichV/GefStoffV, Kapitel 14/3 entfällt	509-511
14.1.1 Notfall- und Alarmplan	512
14.1.2 Abschaltmatrix	513-514
14.1.3 Berechnung der Auslegung des Anfahrschutzes gemäß VdTÜV Merkblatt 965, 16.02.2024, Gesellschaft Planender Ingenieure	515-528
14.1.4 Blitzschutzkonzept, 16.11.2023, Innovative Gebäudetechnik Beratende Ingenieure	529-531
14.1.5 Lageplan Fundament-/Ringerder, M 1:100	532
14.1.6 Lageplan Blitzschutz Ansichten, M 1:100	533
14.1.7 Explosionsschutzdokument, 29.11.2023	534-567
14.1.8 Lageplan Ex-Zonen-Plan, M 1:100	568
14.1.9 Plan Grundrisse/Ansichten Ex-Schutz-Zonen, M 1:100	569
14.1.10 Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 BetrSichV, 20.12.2023, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	570-581
14.2 Ergänzungen zum Kapitel 14 Anlagensicherheit	582-583
14.2.1 Sicherheitstechnisches Gutachten gemäß § 29a BImSchG, TIS Auftrags-Nr. 0268930348/20, 23.01.2024, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	584-603

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
15. Arbeitsschutz	604
15.1 Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	605-606
16. Brandschutz	607
16.1 Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	608
16.2 Brandschutznachweis, Projekt-Nr. H2-1023-Michelsrombach, 14.03.2024, Ingenieurbüro Brandschutz-Consult-Schweizer	609-621
16.3 Pläne zum Brandschutznachweis	622-623
16.4 Ermittlung Löschwassermenge	624
16.5 Bestandsplan Hydranten, M 1:876	625
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	626-627
17.1 Fluid Liste D1444-TL-001	628-629
18. Bauantrag/Bauvorlagen	630
18.1 Formular Bauantrag	631-632
18.2 Formular Antrag auf Befreiung mit Beiblatt Begründung zum Be- freiungsantrag vom 30.11.2023	633-635
18.3 Bau- und Nutzungsbeschreibung	636
18.4 Flächenberechnung Brutto-Grundfläche und Brutto-Rauminhalt	637
18.5 Berechnung Grundflächenzahl und Baumasse	638
18.6 Stellplatznachweis	639
18.7 Bauvorlageberechtigung	640
18.8 Eintragung Vorhaben in Flurkarte, M 1:1.000	641
18.9 Genehmigungsplanung Lageplan, M 1:100	642
18.10 Grundrisse/Ansichten Servicecontainer, M 1:100	643
18.11 Ansichten Anlagenkomponenten, M 1:100	644
18.12 Lageplan Abstandsflächen, M 1:500	645
18.13 Genehmigungsplanung Übersichtslageplan mit Schleppkurven, M 1:250	646
18.14 Genehmigungsplanung Geländeschnitt A-A und B-B, M 1:100	647
18.15 Genehmigungsplanung Übersichtslageplan Genehmigungspflich- tige Gebäude/Anlagen, M 1:500	648
18.16 Formular Antrag auf Befreiung mit Beiblatt Begründung zum Be- freiungsantrag vom 08.02.2024	649-651
18.17 Baurechtliche Einordnung und Ermittlung Gebäudeklasse	652
18.18 Statistik der Baugenehmigungen	653-654
18.19 Statistik der Baufertigstellungen	655

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen –nicht zutreffend-	656
20. Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	657
20.1 Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	658-660
20.2 Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit	661-683
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	684
22. Bericht über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser	685
Ergänzungsunterlagen vom 15.05.2024	
Zu 15. Ermittlung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstands nach TRGS 746 bzw. 751, Auftr.Nr. 3795985 vom 07.05.2024, TÜV SÜD Industrie Service GmbH	686-703
Ergänzungsunterlagen vom 28.05.2024	
Zu 15. Berechnung der Auslegung des Anfahrschutzes gemäß VdTÜV Merkblatt 965, 16.02.2024, Gesellschaft Planender Ingenieure	704-717
Ergänzungsunterlagen vom 19.07.2024	
Zu 18. Formular Antrag auf Befreiung mit Beiblatt Begründung zum Befreiungsantrag vom 19.07.2024	718-720

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5.

Der Termin der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.6.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sofort fernmündlich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.7.

Das Bedienungspersonal ist vor Inbetriebnahme sowie mindestens einmal jährlich über die die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid und in den Antragsunterlagen enthaltenen Regelungen zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind schriftlich, mit Unterschrift der Beteiligten im Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 1.10 zu dokumentieren

1.8.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.9.

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.10.

Es ist durch die Betreiberin ein Betriebstagebuch zu führen (Papierform oder elektronisch) in dem insbesondere folgende Einzelmaßnahmen zu dokumentieren sind:

- besondere Vorkommnisse
- Betriebsstörungen, deren Auslöser und deren Beseitigung
- Wartungsarbeiten
- Überprüfungen von Sicherheitseinrichtungen
- Unterweisungen und Kenntnissgaben nach Nebenbestimmung 1.7

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2. Immissionsschutz

2.1. Anlagensicherheit

2.1.1.

Die in dem sicherheitstechnischen Gutachten gem. § 29a BImSchG vom 23.01.2024 (TÜV Rheinland) genannten Maßnahmen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Elektrolyseanlage sind vor Inbetriebnahme zu beachten bzw. umzusetzen.

2.1.2.

Vor Inbetriebnahme ist die Elektrolyseanlage und die damit zusammenhängenden Speicher- und Abgbeanlagen von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu überprüfen. Zu prüfen ist hierbei die Umsetzung der im Genehmigungsantrag beschriebenen sicherheitstechnischen Einrichtungen und die Betriebstauglichkeit der Anlagen.

2.1.3.

Die in dem Gutachten „Ermittlung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstands nach TRGS 746 bzw. 751 für das Wasserstoffprojekt der Fa. ABO Wind AG in Michelsrombach“, TÜV Süd vom 07.05.2024 ermittelten Schutz- und Sicherheitsabstände sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten bzw. umzusetzen.

2.2. Lärm

2.2.1.

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Tag / Nacht	Gebiets- einstufung
IO 1 Lange Wiese 6, Michelsrombach	55 dB(A) / 40 dB(A)	WA
IO 2 Lange Wiese 1, Michelsrombach	55 dB(A) / 40 dB(A)	WA
IO 3 Im Roth 7, Michelsrombach	60 dB(A) / 45 dB(A)	MI
IO 4 Amselweg 4, Michelsrombach	55 dB(A) / 40 dB(A)	WA
IO 5 Königsküppel 24, Michelsrombach	60 dB(A) / 45 dB(A)	MI

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.2.

Der Wechsel der Wasserstofftrailer, auf der Betriebsfläche, ist im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) nicht zulässig.

2.2.3.

Die unter Punkt 5.2 des Gutachtens zum Schallimmissionsschutz (Nr. 2023-064G vom 24.11.2023 der beratenden Ingenieure Balzen & Schön) aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen.

2.2.4.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage zur Produktion von Wasserstoff muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgeschriebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Gleichzeitig sind die unter 2.2.3 geforderten Lärmschutzmaßnahmen zu überprüfen und deren ordnungsgemäßer Aufbau zu bestätigen.

Es ist nicht zulässig, dass die Messstelle die das Gutachten über die zu erwartende Geräuschbelastung durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Anlage erstellt hat, die Abnahmemessung durchführt.

2.2.5.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.2.6.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Immissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

3. Bodenschutz

3.1.

Zur Minimierung baubedingter Einwirkungen auf den Boden sind im Zuge der Bauausführung das Merkblatt „Bodenschutz für Bauausführende“ des HMUKLV sowie die fachlichen Grundsätze der DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten.

3.2.

Die Umsetzung der sich aus Nebenbestimmung 3.1 ergebenden bodenschutzfachlichen Anforderungen ist durch eine von der Antragstellerin zu bestellenden fachkundigen Bauleitung sicherzustellen. Diese hat die mit der Bauausführung beauftragten Firmen im Vorfeld entsprechend einzuweisen und die bauzeitliche Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

3.3.

Überschüssiges Bodenmaterial ist unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) Aspekte einer geeigneten, möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne von § 8 Abs. 1 KrWG zuzuführen.

Erfolgt diese durch Einbringung auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen nach §§ 7-8 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6-8 BBodSchV zu beachten. Für sonstige Verwertungen in bodenähnlicher Anwendung gelten die Anforderungen der annehmenden Stelle.

4. Straßenverkehr

4.1.

Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser und sonstige Abwässer dem Straßenkörper der L 3176 und seinen Entwässerungsanlagen weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden.

5. Baurecht

5.1.

Alle im Antrag dargestellten Schallschutzmaßnahmen sind vollumfänglich und funktionsfähig umzusetzen.

5.2.

Folgende Unterlagen sind mindestens eine Woche vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 4 Satz 1 NBVO); hierzu ist das Formblatt Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 NBVO zu verwenden;

- Nachweis der Standsicherheit (Statische Berechnung) gemäß Bauvorlagenerlass (BVErl.)
- Absteckungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs

5.3.

Folgende Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor Rohbaufertigstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus mit Erklärung des Bauleiters (Formular BAB 18)
- Bescheinigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit, dass die Bauausführung mit dem erstellten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und raumabschließender Bauteile übereinstimmt (Formular BAB 36 / 2018, Punkt 5.2)

5.4.

Folgende Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor der Abschließenden Fertigstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung mit Erklärung des Bauleiters (Formular BAB 20)
- Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen (Formular BAB 36 / 2018, Punkt 7).
Sollten in dem Gebäude keine Feuerungsanlagen installiert sein, bitten wir um entsprechende Mitteilung. (oder Schreiben von Bauleiter warum nicht erforderlich)
- Die Erfüllungserklärung gemäß § 92 Gebäudeenergie-Gesetz (GEG) ist vorzulegen. (Weitere Informationen zum GEG, sowie Vordrucke finden Sie unter: <https://rp-giessen.hessen.de/wirtschaft-und-planung/bauwesen>); (oder Schreiben von Bauleiter warum nicht erforderlich)
- Der Gebäude-Energieausweis gemäß § 79 ff. Gebäudeenergie-Gesetz (GEG) ist vorzulegen. (Weitere Informationen zum GEG, sowie Vordrucke finden Sie unter: <https://rp-giessen.hessen.de/planung/bauwesen/gebäudeenergiegesetz-geg>); (oder Schreiben von Bauleiter warum nicht erforderlich)
- Bescheinigung der nachweisberechtigten Person für Schallschutz, dass die Bauausführung mit dem erstellten Schallschutznachweis übereinstimmt (Formular BAB 36 / 2018, Punkt 8)

6. Brandschutz

6.1.

Das Brandschutzkonzept von Burkhard Schweizer, Version V.08 i.d.F. v. 14.03.2024 ist vollumfänglich umzusetzen. Die Konformität der Ausführungen mit dem Brandschutzkonzept ist dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda (Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda) durch den Ersteller oder eine gleichqualifizierte Person vor Inbetriebnahme der Anlage zu bestätigen.

6.2.

Für das Bauvorhaben ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teile A, B und C gefordert. Die Ausführung der Brandschutzordnung ist dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda vor Inbetriebnahme der Anlage zur Freigabe vorzulegen.

6.3.

Für das Bauvorhaben sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Ein Feuerwehrplan als Übersichtsplan ist hierbei ausreichend. Die Planung bzw. Ausführung der Feuerwehrpläne ist mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda abzustimmen. Die Inbetriebnahme des Gebäudes darf erst mit dem Vorliegen der Genehmigung der Pläne durch den Fachdienst Gefahrenabwehr erfolgen.

6.4.

Zum Nachweis im Einsatzfall sind der örtlichen Feuerwehr Prüfröhrchen für Wasserstoff vor Inbetriebnahme der Anlage dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Details hierzu sind im Vorfeld mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda für die Belange des abwehrenden Brandschutzes abzustimmen.

6.5.

Folgende Bescheinigungen bzw. Nachweise sind vor Inbetriebnahme vorzulegen:

- Leistungsnachweis der ausführenden Firma (Sachkundigenbescheinigung) über die mängelfreie Funktions- und Betriebssicherheit:
 - der Rettungswegkennzeichnung mit DIN-gerechten, lang nachleuchtenden Schildern und
 - der Blitzschutzanlage.

7. Wasserwirtschaft

7.1.

Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten ist mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind vor Beginn und in regelmäßigen Zeitabständen während der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Maschinen, die Mängel aufweisen, sind von der Baustelle zu entfernen.

7.2.

Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wasser-gefährdend sein.

7.3.

Sollten während der Baudurchführung wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichenden Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels zu informieren und der Verwahrort besonders zu kennzeichnen.

8. Arbeitsschutz

8.1.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle in den Gefahrenfeldern Druck und Explosion (Anhang 2, Abschnitt 3 und 4 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Die Prüfbescheinigungen über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 - Arbeitsschutz, Am Alten Stadtschloss 1 in 34117 Kassel, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Prüfbescheinigung vorzulegen.

8.2.

Es ist ein geeigneter Anfahrerschutz umzusetzen, der den nördlichen Bereich der Anlage, insbesondere Gasspeicher und gasführende Rohrleitungen, vor Beschädigung durch Fahrzeuge des Logistikzentrums schützt. Spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist zu bestätigen, dass der umgesetzte bauliche oder natürliche Anfahrerschutz geeignet ist.

8.3.

Die Entnahmeeinrichtungen bzw. Füllleinrichtungen, welche dem Anschluss der ortsbeweglichen Druckgasbehälter auf den Trailern dienen, sind mit einem geeigneten Anfahrerschutz oder mit einem geeignetem Abscher- bzw. Bruchsicherungsventil oder sonstigen wirksamen Maßnahmen, die einen Gasaustritt bei einem Schadensereignis auf die maximal zulässige Menge begrenzen, auszurüsten. Spätestens zu der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist die Wirksamkeit dieser technischen Maßnahme zu belegen.

8.4.

Es ist eine externe Not- Aus- Einrichtung an zentraler Stelle zu installieren, die bei Betätigung alle (H₂-)Anlagen in den sicheren Zustand versetzt und jederzeit schnell und ungehindert erreicht werden kann. Bei Betätigung dieser Einrichtung muss eine automatische Meldung an eine ständig besetzte Stelle, z. B. an den Betreiber oder eine von ihm beauftragte und eingewiesene Stelle, erfolgen. Die Not- Aus- Einrichtung muss die Anforderungen nach TRBS 3151 Nr. 4.1.3 Abs. 4, 6 u. 7 für den Betrieb ohne Beaufsichtigung erfüllen.

8.5.

Es ist eine Gegensprechanlage gem. TRBS 3151 Nr. 4.1.3 Abs. 5 vorzusehen. Diese Gegensprechanlage muss sich an einem jederzeit gefahrlos zugänglichen Ort befinden. Zusätzlich ist die Notrufnummer des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Stelle zur Meldung von Schäden an einem geeigneten und jederzeit zugänglichen Ort auszuhängen.

8.6.

Es ist eine anlagenbezogene Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung inkl. Explosionsschutzdokument durchzuführen und der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV vorzulegen. Dabei sind u.a. die aktuellen Technischen Regeln für Betriebssicherheit und Gefahrstoffe (TRBS / TRGS), insbesondere die TRBS 3151 in Fassung vom 26.03.2024, heranzuziehen. Eine Berücksichtigung der Cybersicherheit hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen. Die aktualisierten Dokumente sind durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

8.7.

Der Prüfbericht (Nr.: 2535811877 vom 20.12.2023) gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV, der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Alboinstr. 56 in 12103 Berlin, ist Bestandteil der Erlaubnis. Die dort aufgeführten Maßgaben sind, sofern nicht bereits geschehen, entsprechend umzusetzen.

8.8.

Die mögliche Freisetzungsmenge bei Leckagen von Betankungsschlauchleitungen für gasförmige Kraftstoffe ist auf ein unbedenkliches Maß zu begrenzen. Dies ist gemäß TRBS 3151 für gasförmigen Wasserstoff erfüllt, wenn eine automatische Überprüfung des Anschlusses des Betankungsschlauchs an den Betankungsanschluss des KFZ erfolgt, so dass bei einer Undichtheit die Betankung nicht gestartet wird, eine automatische Überwachung der Betankung vorhanden ist, so dass bei einer Undichtheit die Betankung sofort abgebrochen wird, der Schlauch gefahrlos druckentlastet wird, indem der Wasserstoff über den Entlüftungsmast/-kamin abgeleitet wird, und nach der Betankung die Betankungskupplung druckfrei ist; die Schlauchleitungslänge nicht mehr als fünf Meter beträgt.

8.9.

Die Gasfüllanlagen für Wasserstoff und deren Anlagenteile müssen mindestens technisch dicht gemäß TRGS 722 Abschnitt 4.5.3 ausgeführt sein.

8.10.

Beim Befüllen der Lager- und Pufferbehälter ist eine Überfüllung durch geeignete Einrichtungen wie Füllstandsanzeiger oder Druckmanometer zu vermeiden.

8.11.

In jeder Abgabeeinrichtung ist eine befüllprotokollgesteuerte betriebliche Einrichtung vorzusehen, die bei Erreichen des gemäß der fahrzeugtechnischen Vorgaben zulässigen Betriebsdruckes der Druckgasanlage des Fahrzeuges die weitere Gaszufuhr zur Betankungsschlauchleitung selbsttätig unterbricht.

8.12.

Die am Tankanschluss des Fahrzeuges anzuschließende Füllkupplung muss so ausgebildet sein, dass der Durchfluss nur freigegeben wird, wenn ein einwandfrei dichter Anschluss vorliegt. Die Kupplung muss so ausgeführt sein, dass das Lösen vom Fahrzeug erst dann erfolgen kann, wenn keine Gefährdung durch Druck, Temperatur oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Für Wasserstoff ist dieses erfüllt, wenn eine Druckentlastung vor dem Lösen der Kupplungsteile erfolgt.

Zur Vermeidung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre darf beim bestimmungsgemäßen Lösen der Füllkupplung nicht mehr als 3 cm³ Wasserstoff freigesetzt werden.

8.13.

Zur Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen bei der Befüllung von Lagerbehältern mit gasförmigem Wasserstoff sind Schläuche mit einem Ableitwiderstand zwischen den Anschlussarmaturen von höchstens $10^6 \Omega$ zu verwenden. Zusätzlich ist der Anschluss eines separaten Potentialausgleichs zwischen Straßentankfahrzeug und einer geeigneten Vorrichtung in der Nähe des Füllanschlusses vorzusehen.

9. Abfallrecht

9.1.

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Auffüllung sind die Mengenangaben des Auffüllmaterials in Tonnen, das für die Errichtung der Geländeauffüllung verwendet wird bei der Abfallbehörde vorzulegen. Daneben ist der Nachweis über die Herkunft, Schadlosigkeit und jeweilige Menge des Materials ebenfalls der Abfallbehörde vorzulegen.

10. Trinkwasser (Hygiene)

10.1.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Vorgaben der DIN EN 1717 umzusetzen.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 4.1.12 i.V.m. Nr. 9.3.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 Elektrolyseur 2 MW
- Betriebseinheit 2 Elektrolyseur 3 MW
- Betriebseinheit 3 Speicher
- Betriebseinheit 4 Trailerstation
- Betriebseinheit 5 Verdichtung (Vorverdichter, Chiller)
- Betriebseinheit 6 Wasserstoffgasfüllanlage (ZS, G3M-Container)

3 Genehmigungshistorie

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt, entfällt eine Historie.

4 Verfahrensablauf

Die ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG, 55262 Ingelheim hat am 30.11.2023 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Elektrolyse) einschließlich der Lagerung (Wasserstoff-tankstelle) nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 04.04.2024 festgestellt.

Ebenfalls mit Datum 30.11.2023 hat sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Baustelleneinrichtung, Tiefbauarbeiten einschließlich Fundamentarbeiten beantragt.

Die beantragte Zulassung wurde mit Bescheid vom 26.04.2024 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: RPKS - 33.2-53 e 05 15/3-2022/1 erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Die Antragsunterlagen wurden am 19.07.2024 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.12 i.V.m. Nr. 9.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 08.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 15.04.2024 bis zum 14.05.2024 beim Regierungspräsidium Kassel und der Stadt Hünfeld gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 15.04.2024 bis 14.06.2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 19.07.2024 letztmalig ergänzten Unterlagen betrafen lediglich den rechnerischen Nachweis zum Sicherheitsabstand und zur Dimensionierung des Anfahrschutzes und bedurften daher nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

5 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (Nr. 4.1.12 im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe ge-

mäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Auf Grund der Mengen und der Art der eingesetzten Stoffe ist eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser auszuschließen. In Anwendung des § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG kann daher auf die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser verzichtet werden.

6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 4.2 i.V.m. Nr. 9.3.3 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die zuständigen Fachbehörden waren an der Prüfung beteiligt.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das geplante Vorhaben befindet sich auf einer Fläche, die als Gewerbefläche (GE) ausgewiesen wurde. Durch die Überbauung werden insgesamt 3.853 m² „Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen“ durch Vollversiegelung in Anspruch genommen.
- Für den Anlagenbetrieb werden 1.375 l/h Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung benötigt. Das bei der Aufbereitung anfallende Abwasser (529 kg/h, dreifach aufkonzentriert) wird, wie das Niederschlagswasser, in die öffentliche Kanalisation abgeleitet.
- Im Rahmen des Betriebs des Elektrolyseures werden keine luftverunreinigenden Stoffe im Sinne der TA Luft emittiert. Es fällt lediglich Sauerstoff als Abfallprodukt an, der an die Umgebungsluft abgegeben wird.
- Wassergefährdende Stoffe werden lediglich als Betriebsmittel eingesetzt und werden entsprechend gegen Auslaufen gesichert.
- Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim künftigen Anlagenbetrieb die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. teilweise deutlich unterschritten werden.

- Abfälle entstehen nur in sehr geringem Umfang bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und werden ordnungsgemäß entsorgt.
- Sicherheitstechnische Belange werden durch die Erstellung der erforderlichen Dokumente und die Formulierung entsprechender Maßnahmen berücksichtigt.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Kassel nicht vor.

7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher sowie hygiene- und brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.3 – Strahlenschutz, Chemikalienrecht – hinsichtlich chemikalienrechtlicher Belange
- Die Stadt Hünfeld - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

7.1 Immissionsschutz

Gem. § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt u.a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Gem. § 3 Abs. 6 BImSchG ist der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes u.a. definiert als der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Anlagensicherheit oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:

7.1.1 Luftreinhaltung

Im Rahmen der Elektrolyse entsteht neben dem Wasserstoff auch Sauerstoff. Letzterer wird an die Umgebung abgegeben. Da dieser ebenfalls Bestandteil der Luft und darüber hinaus fast alle Lebewesen Sauerstoff benötigen ist eine Abgabe an die Umgebung unbedenklich und bringt keine negativen Auswirkungen mit sich.

Luftfremde Stoffe, entsprechend der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) werden nicht emittiert.

Für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurden bisher kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurde das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind im Genehmigungsbescheid entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Unter Berücksichtigung der Angaben in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

7.1.2 Lärmschutz

Die von der Anlage zur Produktion von Wasserstoff hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Geräuschemissionen wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 2.2.1:

Die Nebenbestimmung schreibt die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten fest.

Zu Nebenbestimmung 2.2.2:

Ein Wechsel von Wasserstofftrailern ist im Nachtzeitraum nicht vorgesehen. Gemäß Geräuschemissionsprognose finden Wechsel nur innerhalb des Tagzeitraumes (6 Uhr bis 22 Uhr) statt.

Zu Nebenbestimmung 2.2.3:

Nebenbestimmung 2.2.3 dient der Konkretisierung der Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen sind erforderlich um die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten einzuhalten.

Zu Nebenbestimmungen 2.2.4 bis 2.2.6:

Die Nebenbestimmungen 2.2.4 bis 2.2.6 sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard. Um keinen Interessenskonflikt zwischen Ersteller der Prognose und der erforderlichen Abnahmemessung zu generieren, wird die Trennung zwischen Prognoseersteller und dem Beauftragten für die Abnahmemessung festgeschrieben.

7.1.3 Anlagensicherheit

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der verwendeten Techniken und sicherheitsrelevanten Einrichtungen geprüft. Hieraus ergaben sich zunächst keine erkennbaren Mängel. Allerdings wurde auch beantragt, dass einige Nachweise/Dokumente erst vor

Inbetriebnahme vorzulegen sind. Diese Punkte werden über die formulierten Nebenbestimmungen festgesetzt.

Zu Nebenbestimmung 2.1.1:

Der Gutachter nennt in seinem Bericht vom 23.01.2024 (TÜV Rheinland) Maßnahmen, die zum einen den Schutz der Anlage selbst aber auch die Vermeidung/Verringerung von Auswirkungen durch Betriebsstörungen gewährleisten sollen. Es handelt sich im Wesentlichen um Vorsorgemaßnahmen, die u.a. gem. § 5 Abs. 1 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen einzuhalten sind.

Zu Nebenbestimmung 2.1.2:

Gem. § 29a BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen gem. § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen beauftragt. Diese Prüfungen können gem. § 29a Abs. 2 BImSchG auch vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung wurden bereits einzelne Gutachten von einem 29b-Sachverständigen vorgelegt, in denen zu dem Vorhaben und die in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten sicherheitsrelevanten Vorkehrungen Stellung genommen wurde. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung der geplanten Errichtung und des Betriebs festgestellt.

Allerdings wurden auch teilweise weitere Maßnahmen aufgezeigt, die bei der Errichtung bzw. vor dem Betrieb der Anlage noch umzusetzen sind. Inwieweit diese Maßnahmen bei der tatsächlichen Errichtung bzw. vor Inbetriebnahme umgesetzt wurden, ist zu überprüfen. Damit zusammenhängend ist ebenfalls die bereits o.g. Erfüllung des Standes der Technik hinsichtlich der tatsächlich errichteten Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.

Aufgrund der Komplexität der Anlage und der hier bisher nicht vorliegenden ausreichenden Erfahrung mit Anlagen dieser Art, wird diesbezüglich eine gutachterliche Prüfung der ordnungsgemäßen Installation und Funktion der wesentlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen durch einen 29b-Sachverständigen für notwendig erachtet, um dem Schutz- und Vorsorgegedanken des BImSchG aber auch den Anforderungen des Arbeitsschutzes gerecht werden zu können.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7.2.1 Planungsrecht

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 16 6. Änderung der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Gewerbegebiet an der Autobahn / Logistikpark Hessisches Kegelspiel“ vom 10.07.2019. Für das vorliegende Grundstück gilt keine Baugestaltungssatzung. Die baulichen Anlagen liegen innerhalb des festgesetzten Baufensters, die Grundflächenzahl von 0,6 und die Baumassenzahl von 6,0 sind eingehalten. Für das Bauvorhaben wird eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplans hinsichtlich der festgesetzten Emissionskontingente während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erforderlich, da zur Nachtzeit die festgesetzten Emissionskontingente überschritten werden. Dem gegenständlichen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der Emissionskont wurde in der Magistratssitzung am 30.07.2024 zugestimmt.

Für das Bauvorhaben wird ferner eine Abweichung von den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Hünfeld notwendig. Gemäß Stellplatzsatzung ist für Grundstücke in gewerblichen Bereichen eine Zufahrt mit einer Zufahrtsbreite von 10 m zulässig. Geplant sind zwei Zufahrten mit einer Breite von 8,50 m und 12,00 m. Um den sicheren Betriebsablauf auf der Tankstelle zu gewährleisten, ist die Errichtung von zwei Zufahrten erforderlich. Die notwendigen Breiten werden durch Eintragung der entsprechenden Schleppkurven (Sattelzüge) nachgewiesen. Um eine sichere Verkehrsführung sowohl auf der Tankstelle als auch auf der Europastraße während des Abbiegevorgangs zu gewährleisten, wurde der beantragten Abweichung in der Magistratssitzung am 29.04.2024 zugestimmt.

Das Einvernehmen für das Bauvorhaben wurde in der Magistratssitzung am 29.04.2024 und vom 30.07.2024 erteilt. Planungsrecht ist damit gegeben.

7.2.2 Baurecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

7.2.3 Brandschutz

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage, die insgesamt dem Sonderbaustatus gemäß § 2 Abs. 9 Hessische Bauordnung (HBO) unterliegt; hier Nr. 18 - Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art

oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können. Dementsprechend wurde der Antrag durch die zuständige Brandschutzbehörde gemäß § 66 HBO geprüft.

Zur Begründung der Erleichterungen gemäß § 53 HBO ist ein Brandschutznachweis (eigentlich Brandschutzkonzept) von Burkhard Schweizer, Version V.08 i.d.F. vom 14.03.2024 vorgelegt worden. Entsprechend dem Brandschutzkonzept unterliegt die Anlage bzw. das Gebäude aufgrund der Nutzung dem Anwendungsbereich der HBO mit Verweisen auf die Muster-Industriebaurichtlinie.

Laut Antragsunterlagen sind Aufenthaltsräume gemäß HBO nicht vorhanden.

Es bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die hiermit festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

7.2.4 Wasserwirtschaft

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Gegen das gegenständliche Vorhaben bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken, wenn die formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 7. ergeben sich aus § 5 WHG und dienen der Umsetzung allgemeiner Sorgfaltspflichten. Demnach ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (und des Grundwassers) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Änderung der Gewässereigenschaften (hier: der Grundwasserbeschaffenheit) zu vermeiden.

Ein Regelungsbedarf für gewerbliche oder industrielle Einleitungen von Abwässern, gem. den Anhängen der derzeit gültigen AbwV, bzw. Anlagen im Sinne der derzeit gültigen AwSV ist nicht gegeben.

Damit bestehen aus wasserrechtlicher Sicht insgesamt keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens

7.2.5 Bodenschutz

Der Zweck nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, den Boden zu schützen, indem Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

In § 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG) werden diese Schutzziele sowohl in Bezug auf stoffliche als auch in Bezug auf physikalische Einwirkungen konkretisiert. Unter anderem wird ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden aufgeführt.

Gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch jeden zu treffen, der Tätigkeiten verrichten lässt oder selbst auf den Boden einwirkt. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen weitmöglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Die mit der beantragten Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einschließlich der Lagerung verbundene Boden-/Flächeninanspruchnahme ist dem Grunde nach bereits über die rechtsgültige 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Gewerbegebiet an der Autobahn/Logistikpark Hessisches Kegelspiel“ der Stadt Hünfeld abgedeckt.

Für den Vorhabenbereich liegen nach aktuellem Stand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle des Landes Hessen (FIS AG) keine Informationen über Altflächen nach § 2 Abs. 5 BBodSchG, Grundwasserschadensfälle nach § 57 HWG oder schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG vor.

Durch Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 wird der bauzeitliche Bodenschutz durch Beachtung der einschlägigen Fachnormen sowie dessen Überwachung geregelt.

Über Nebenbestimmung 3.3 wird sichergestellt, dass die im Zuge der Bauausführung anfallenden Bodenmassen unter Beachtung bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorschriften einer funktionsgerechten und hochwertigen Verwertung zugeführt werden.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken.

7.2.6 Arbeitsschutz

Aus der Prüfung der zuständigen Behörde hat sich ergeben, dass keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen, wenn die beauftragten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 8.1:

Nach § 15 BetrSichV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme geprüft werden. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet. Gemäß § 17 BetrSichV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren sind. Sie sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. So kann durch die zuständige Behörde überwacht werden, ob der Arbeitgeber seinen Pflichten zur Prüfung nachkommt und ob die Nebenbestimmungen der Erlaubnis eingehalten werden. Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

Zu Nebenbestimmung 8.2:

Die Anlage ist laut Antragsunterlagen im nördlichen Bereich nicht durch bauliche Maßnahmen vor Beschädigung durch Fahrzeuge des Logistikzentrums geschützt. Auf dem Gelände des Logistikzentrums herrscht ein hohes Verkehrsaufkommen. Der Bereich über der Anlage ist abschüssig. Lediglich eine Mulde vor der Anlage ist als natürlicher Anfahrerschutz vorgesehen. Dies lag der ZÜS bei der Erstellung des Prüfberichtes so nicht vor. Gemäß den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 3151 Nr. 4.1.4.1 Abs. 1 ist u.a. die Notwendigkeit eines zusätzlichen oder ersetzenden Anfahrerschutzes zu ermitteln. Dabei sind die Aufstellbedingungen, z. B. das auf der Betankungsanlage und auf öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrswegen in Nachbarschaft zur Betankungsanlage zu erwartende Verkehrsaufkommen in der Nähe der Lagerbehälter und zugehörige oberirdische Rohrleitungen, die Art, die Masse, die Geschwindigkeit und Fahrtrichtung der dort verkehrenden Fahrzeuge zu berücksichtigen, z. B. gemäß VdTÜV-Merkblatt 965.

Zu Nebenbestimmung 8.3:

Die Entnahmeeinrichtungen bzw. Füllleinrichtungen sind nicht gegen Beschädigung durch zurückstoßende Trailer gesichert. Zur Begrenzung der Rückwärtsbewegung sind aktuell Bodenschwellen geplant, die dem Fahrer des Trailers das Erreichen der Endposition signalisieren sollen. Einen Schutz vor mechanischer Beschädigung stellen diese Bodenschwellen allerdings nicht dar, da diese dennoch überfahren werden können oder bei bestimmten Witterungsverhältnissen an Wirksamkeit verlieren. Die Vorgaben können den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 3151 Nr. 4.2.8 "Rohrleitungen" Abs. 11 entnommen werden.

Zu Nebenbestimmung 8.4:

Bei einem Schadensereignis kann ungewollt Wasserstoff austreten, was zu Explosionsgefahr führen kann. Damit alle Wasserstoff-Anlagen und nicht nur die Abgabereinrichtung bei einem Schadensereignis in den sicheren Zustand versetzt werden, ist die Not- Aus-Einrichtung so anzuordnen und in die Anlagentechnik zu integrieren, dass alle erforderlichen Bereiche in den sicheren Zustand versetzt werden. Gerade im Hinblick auf den Betrieb ohne Beaufsichtigung ist es wichtig, den sicheren Zustand bei einem Schadensereignis auch durch anlagenfremde Personen zu erreichen. Zur Information und zur zeitlich angemessenen Begegnung muss der Arbeitgeber oder der Verantwortliche darüber umgehend automatisch informiert werden.

Zu Nebenbestimmung 8.5:

Die Füllanlage wird ohne Beaufsichtigung betrieben. Somit ist kein unterwiesenes Personal vor Ort, welches einem Schadensereignis direkt und angemessen entgegen könnte. Zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen gehört aber u.a., dass der Betreiber jederzeit auf Schäden reagieren kann. Hierüber kann er entweder über die Gegensprechanlage oder bei einem weitreichenden Anlagenausfall über die Notrufnummer informiert werden. Anhand der Festlegungen, z. B. hinsichtlich erforderlicher Eingriffszeiten, welche unter Berücksichtigung etwaiger Störungs- bzw. Schadensszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu treffen sind, kann der Betreiber dann die festgelegten Maßnahmen einleiten.

Zu Nebenbestimmung 8.6:

Den Antragsunterlagen ist bisher keine ausreichende Gefährdungsbeurteilung beigelegt. Zum Teil beziehen sich Entscheidungen über die umzusetzenden Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Integration des Anlagen- Aus- Einrichtung oder das Maßnahmenkonzept bei Schäden oder Störungen aber auf das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Zur Beurteilung der getroffenen Maßnahmen muss der ZÜS das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegen.

Zu Nebenbestimmung 8.7:

Gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV ist den Antragsunterlagen eines Erlaubnisverfahrens ein Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen, in dem bestätigt wird, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 sicher betrieben werden kann. Diese festgestellten Maßnahmen sind somit für den sicheren Betrieb erforderlich.

Zu Nebenbestimmungen 8.8 bis 8.13:

Diese Nebenbestimmungen dienen der verbindlichen der einschlägigen TRBS und TRGS. Sie dienen der Vermeidung von gefährlichen Anlagenzuständen insbesondere bei Befüllung von Lagerbehältern und bei Betankungsvorgängen.

7.2.7 Abfallrecht

Die Prüfung der Abfallbehörde hat ergeben, dass durch die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einschließlich der Lagerung sind keine relevanten Mengen an gefährlichen oder ungefährlichen Abfällen zu erwarten.

Nebenbestimmung 9.1:

Das Bodenmaterial und das Recyclingmaterial sind als Abfall einzustufen. Eine Verwertung von Abfällen liegt vor, wenn gemäß § 3 Abs. 23 KrWG die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden und dadurch andere Materialien ersetzen. Die zuständige Behörde kann auf Grundlage von § 47 Abs. 3 KrWG zur Prüfung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen Auskunft von Abfallerzeuger und -besitzer über die Entsorgung des Abfallmaterials verlangen.

7.2.8 Straßenrecht

Die Herstellung der Böschung im Zuge der L 3176 bedarf einer Ausnahme von der Anbauverbotszone gem. des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Nach § 23 Abs. 1 HStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für befestigte Park- und Hofflächen und der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Von der v.g. Vorschrift kann gemäß § 23 Abs. 8 HStrG eine Ausnahme von den Verboten des § 23 Abs. 1 HStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung

mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Für die vorgesehene Nutzung der Antragstellerin wurden folgende bereits eine entsprechende Ausnahmeregelung zugelassen. Diese ist mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Zu Nebenbestimmung 4.1:

Diese Nebenbestimmung dient dem Schutz des Straßenkörpers der L3176 und seinen Entwässerungsanlagen vor unzulässigen Einleitungen von Niederschlagswässern und/oder sonstigen Abwässern, insbesondere deshalb da die Straßenentwässerung weder für die Menge, noch für die Qualität des Abwassers ausgelegt ist. Die Nebenbestimmung dient lediglich der Sicherstellung dieser Anforderung, da gemäß Kapitel 10 der Antragsunterlagen die Abwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

7.2.9 Chemikalienrecht

Die Prüfung der zuständigen Behörde hat ergeben, dass im Rahmen der REACH-Verordnung keine Auflagen oder Hinweise erforderlich sind.

Zweck der Anlage ist die Herstellung von Wasserstoff; Wasserstoff ist nach Art. 2 Abs. 7b REACH in Verbindung mit Anhang V Nr.13 REACH von der Verpflichtung zur Registrierung ausgenommen. Damit stehen keine Belange des Chemikalienrechts entgegen.

7.2.10 Hygienerecht

Die Prüfung des Gesundheitsamtes entsprechend der Vorgaben des Hessischen Gesetzes über die den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGÖGD) hat ergeben, dass bei Beachtung der Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Die Nebenbestimmung 10.1 dient dem Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen durch Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Verunreinigungen durch Rückfließen.

7.3 Anhörung Vorhabenträger

Mit Schreiben vom 08.07.2024 wurde der Vorhabenträgerin die Möglichkeit eingeräumt zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Eine entsprechende Stellungnahme hat diese mit Schreiben vom 16.07.2024 vorgelegt. Die vorgebrachten Sachverhalte wurden, soweit die fachlich und rechtlich geboten war, bei den Regelungen dieses Bescheides berücksichtigt.

7.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Heuer

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

6. Hinweise zur Wasserwirtschaft

6.1.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der Anzeigepflicht gemäß der AwSV.

6.2.

Eine mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Inanspruchnahme von Flächen der in der nachfolgenden Abbildung 1 aufgezeigten amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete ist ohne eine hierzu vorausgegangene wasserbehördliche Beurteilung unzulässig.

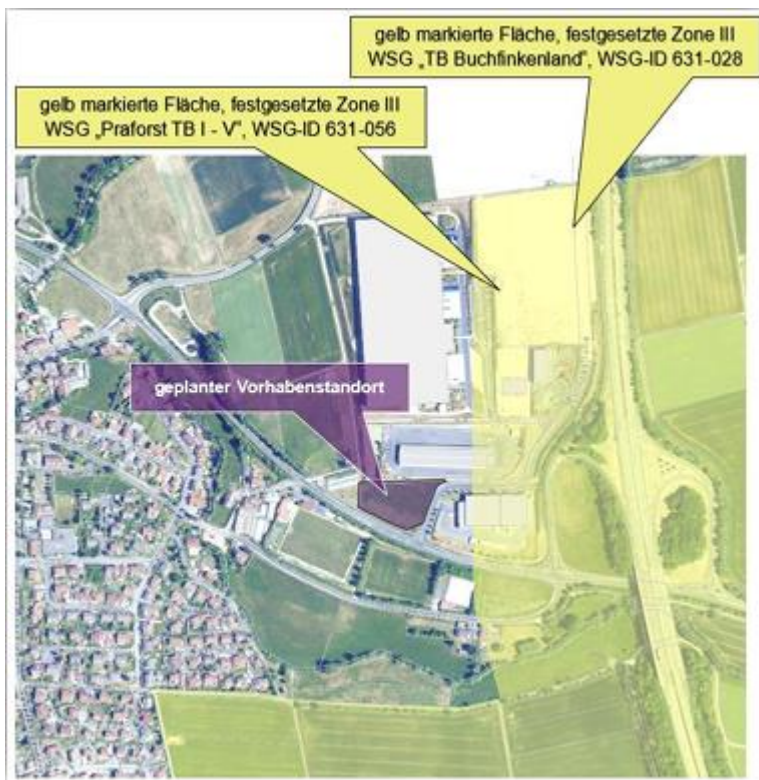


Abb. 1:
Quelle: Fachinformationssystem
Grund- und Trinkwasserschutz
Hessen (GruSchu mit Ergänzungen
des Dez. 31.2)

7. Hinweise zum Bodenschutz

7.1.

Sofern sich während den bodeneingreifenden Arbeiten Hinweise auf schadstoffbedingte, schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist gemäß den Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 HAItBodSchG unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.

8. Hinweis der Stadt Hünfeld

8.1.

Für die bauliche Ausgestaltung der Grundstückszufahrten einschließlich Grabenverrohrung ist noch eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragung und organisatorischer Maßnahmen mit dem Magistrat der Stadt Hünfeld erforderlich.

9. Hinweise des örtlichen Versorgers (Stadtwerke Hünfeld GmbH)

9.1.

Hinsichtlich der Medienversorgung wird seitens des örtlichen Versorgers auf folgendes hingewiesen:

- Stromversorgung: Der Stromanschluss wird von der Osthessen Netz GmbH hergestellt und unterhalten.
- Baustrom: Ein Baustromanschluss ist nach rechtzeitiger Antragstellung möglich.
- Wasserversorgung: Ein Trinkwasseranschluss (19 m³/Tag) ist nach rechtzeitiger Antragstellung möglich.

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen (z. B. Länge > 20 m), wird der Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Versorgungsleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen und jederzeit zugänglich sowie vor Beschädigungen geschützt bzw. gesichert sein müssen. Geländeänderungen, insbesondere Niveauveränderungen im Bereich von Versorgungsleitungen, sind nur mit Zustimmung der Stadtwerke Hünfeld GmbH erlaubt.